

Satzung des BioTisch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „BioTisch“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen, Personengesellschaften oder juristischen Personen zur Sammlung von
- nicht mehr benötigten, aber noch einwandfrei und unbedenklich verwendungsfähigen Nahrungsmitteln (z.B. nicht mehr verkaufsfähige Ware, Fehlbestellungen),
 - Sachspenden wie Waren des täglichen Bedarfs, sonstigen Waren, nicht mehr verkaufsfähigen Waren,
 - kostenlosen Dienstleistungsangeboten (z.B. Gespendete Leistungen des dienstleistenden Gewerbes, Provisionsverzicht) und
 - kostenlosen Kulturangeboten (z.B. nicht verkaufte Eintrittskarten, reservierte oder gespendete Karten, Gagenverzicht durch Künstler),
- die jeweils vorrangig ökologischen und nachhaltigen Kriterien genügen, und direkter Abgabe und Vermittlung an Bedürftige, wie Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sowie durch die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen, sowie
- b) durch die Schaffung von Bildungsangeboten, -projekten und -veranstaltungen zu Ernährungsfragen, Konsumverhalten, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung (z.B. Infolyer, Kursangebote wie Kochkurse, Seminare zu gesunder Ernährung und nachhaltiger, Gemeinwohl fördernder Lebensweise, Seminare zu Hygiene, geführte Lehrwanderungen, Führung/Besichtigung überwiegend ökologisch wirtschaftender Betriebe).

(8) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Vereine zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 2 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Entlastung des Vorstands,
- d) die Festsetzung der Beitragsordnung und
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) An der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Einladungen gelten als fristgerecht

zugestellt, wenn sie 23 Tage vor Versammlungstermin abgesandt wurden. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen sowie angemessene Termine zur Einsichtnahme des Haushaltsplans zu benennen. Anträge zu Tagesordnung und Entscheidungsgegenständen können von stimmberechtigten Mitgliedern bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eine aktualisierte Tagesordnung muss bis spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn in Textform bekannt gegeben werden.

(3) Stimmberechtigt sind nach Maßgabe der Beitragsordnung zahlende, ordentliche Mitglieder.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und mindestens einem ordentlichen Vereinsmitglied zu unterzeichnen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nichts anders beantragt ist. Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, sofern eine schriftliche Vollmacht zu Versammlungsbeginn vorliegt.

§ 4 Weitere Mitgliederversammlungen

Eine weitere Mitgliederversammlung kann unter Vorlage von Tagesordnung und Entscheidungsgegenstand einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint, durch jedes Vorstandsmitglied einzeln oder wenn die Einberufung von mindestens 3/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in dieser Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 5 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist.

(2) Dieser überprüft mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann durch schriftliche Vollmacht einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Geschäften allein beauftragen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstands-

mitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, sowie zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Der/die Geschäftsführer/in kann auf Einladung des Vorstandes an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Der/die Geschäftsführer/in kann mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche, fernmündliche oder auf elektronischem Weg gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.

(8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetz, von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, darf der Vorstand ohne vorherige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorläufig umsetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen, die über die Änderung der Satzung beschließt.

(9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag in Textform jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person oder Personengesellschaft oder Institution erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, -pflichten

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge in Zeit und Geld nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich ihre Adressdaten gegenüber dem Verein aktuell zu halten. Mitteilungen des Vereins an die zuletzt bekannte Adresse gelten als zugegangen, sofern nicht zwei Wochen nach Versand eine neue Adresse bekannt wird.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Monats des Zuganges der Erklärung. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft ausschließlich und unmittelbar an eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung

- für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und
- für die Förderung der Erziehung und Volksbildung, entsprechend des § 1, Absatz 7, a) und b) dieser Satzung.

(2) Als Liquidatoren werden zwei Mitglieder des Vorstands bestellt.

Berlin, 2013